

Antrag

des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Änderung des Abgeordnetengesetzes: Altersversorgung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

An die Stelle der bisherigen Vorschriften des Abgeordnetengesetzes für die Altersentschädigung der Bundestagsabgeordneten tritt eine Regelung, die die Abgeordneten in den mitgebrachten Alterssicherungssystemen beläßt.

Der Umfang der Absicherung für das Alter wird auf Grundlage der gewährten Abgeordnetenentschädigung berechnet.

Maßstab ist die gesetzliche Rentenversicherung.

Bonn, den 5. Oktober 1989

Häfner

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Eine an die Altersversorgung der Beamten angelehnte Regelung der Altersversorgung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages ist aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen.

Abgeordnete üben in dieser Eigenschaft keinen Beruf aus und sie sind erst recht keine Beamte des Staates. Während die besondere Ausgestaltung der Alterssicherung für Beamte/innen mit deren Status als Lebenszeitbeamte und ihrem besonderen Treueverhältnis zum Staat als ihrem Arbeitgeber begründet wird, sind Abgeordnete gerade keine Lebenszeitbeamte/innen, sondern nur auf Zeit gewählt und sollten eine besondere Unabhängigkeit gerade gegenüber dem Staat bewahren.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß Mandatszeit und Mandatsausübung für Abgeordnete in der Regel einen atypischen Abschnitt außerhalb seiner bisherigen und künftigen beruflichen Laufbahn darstellen (2 BvR 933/82).

Deshalb sind Regelungen, die Anwartschaften auf Altersversorgung erst nach mindestens zwei Legislaturperioden begründen

und somit die Tendenz zum Berufspolitikertum verstärken, der Demokratie nicht dienlich. Eine den demokratischen Wechsel und das freie Mandat stärkende Regelung der Altersversorgung für Abgeordnete sollte statt dessen den Übergang zwischen Beruf und Mandat und umgekehrt erleichtern. Daher ist die beste Altersversorgung diejenige, die Abgeordnete in dem von ihrer Berufstätigkeit mitgebrachten Altersversorgungssystemen beläßt und die dort erworbenen Anwartschaften weiter aufbaut.

Dabei ist sicherzustellen, daß alle Abgeordneten während der Dauer ihres Mandats eine der Höhe nach gleiche Altersabsicherung erhalten.

Soweit ein Mitglied des Deutschen Bundestages vor Mandatsübernahme in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, werden für ihn weiterhin Beiträge entrichtet, die sich unter Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze aus der Höhe der Abgeordnetenentschädigung ergeben.

Alternativ dazu könnte auch eine Regelung getroffen werden, die diesen Abgeordneten unter Beibehaltung der Beitragsbemessungsgrenze in ein bestehendes Zusatzversorgungssystem aufnimmt.

Die so erreichte Alterssicherung soll der Maßstab für die Absicherung derer sein, die nicht Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Eine solche Regelung würde zudem vermeiden, daß die Abgeordneten sich von den von ihnen selbst beschlossenen Wirkungen der Rentenreform abkoppeln.